

# Volk= und Anzeige=Blatt

Erscheint am Donnerstag  
und Sonntag und kostet  
vierteljährlich 30 Kr.

für

Einrückungsgebühr 1 1/2 Kr.  
für die gedruckte Linie,  
oder deren Raum.

Winnenden und seine Umgegend.

Nr. 51.

Donnerstag den 26. Juni

1862.

## Bekanntmachungen.

### An die Schultheißenämter und Zunftvorstände.

Waiblingen. Durch Art. 53—62 der seit 1. Mai 1862 ins Leben getretenen neuen Gewerbeordnung sind die Zünfte aufgehoben, die bisherigen Zunftgenossen aber berechtigt, über die Verwendung des Zunft-Vermögens zu gewerblichen oder andern gemeinnützigen Zwecken Beschlüsse zu fassen, welche der oberamtl. Genehmigung unterliegen.

Es werden daher die bisherigen Zunftgenossen der nachstehenden Zunftvereine, welche in der Oberamtsstadt Waiblingen ihren Ladensitz haben, zur Versammlung auf das Rathhaus in Waiblingen um die beigelegte Zeit, Behufs der Abhör der Rechnungen bis 1. Mai 1862, Liquidation des Zunft-Vermögens und Beschlussfassung über dessen Verwendung berufen.

Die Ortsvorsteher haben hievon den Meistern dieser Gewerbe mit dem Bemerken Eröffnung zu machen, daß der gewachten Beschlussfassung die Abstimmung von mindestens 2 Dritttheilen der stimmberechtigten Meister erfordert wird und daß für den Fall des Nichtzustandekommens eines entsprechenden Beschlusses das Zunft-Vermögen als ein für allgemeine gewerbliche Zwecke zu verwendender Stiftungsfonds der Amtscorporation zufällt.

Die Eröffnungsurkunden sind unzerzücklich hierher vorzulegen.

Es haben zu erscheinen:

Am Donnerstag den 26. Juni Vorm. 10 Uhr  
die **Wegger**

Am Freitag den 27. Juni Vorm. 10 Uhr

die **Schuhmacher**

an demselben Tage Vorm. 11 Uhr

die **Bäcker**

Am Dienstag den 1. Juli Vorm. 10 Uhr

die **Feuerverarbeiter (Schmiede, Schlosser, Wendenmacher, Nagelschmiede, Büchsenmacher, Messerschmiede, und Schwertfeger)**

an demselben Tage Vorm. 11 Uhr

die **Wagner**

an demselben Tage Vorm. 12 Uhr

die **Schreiner, Glaser, Drechsler & Kammacher**

Am Donnerstag den 3. Juli Vorm. 10 Uhr

die **Küfer und Kübler**

an demselben Tage Vorm. 11 Uhr

die **Zimmerleute und Maurer**

Am Mittwoch den 9. Juli Vorm. 11 Uhr

die **Schneider und Seckler**

an demselben Tage Vorm. 12 Uhr.

die **Sattler**

Den 21. Juni 1862.

R. Oberamt  
Wittich Alt.

## Königliche Verordnung.

Betreffend die selbstständige Ausübung von Gewerben durch Minderjährige.

**Wilhelm,**

**von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Zu Vollziehung des zweiten Absatzes des Art. 2 der neuen Gewerbe-Ordnung vom 12 Februar 1862 (Reg-Blatt S. 67)

berordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenrathes, wie folgt:

§. 1. Die Vorschrift des Art. 2, Abs. 1 der neuen Gewerbe-Ordnung, wornach die selbstständige Ausübung der im Art. 1 bezeichneten Gewerbe, soferne der Gewerbebetrieb nicht zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit des Gesetzes (1. Mai 1862)

bereits begonnen war, durch die Volljährigkeit oder erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit bedingt ist, findet zunächst auf nachstehende gewerbliche Verrichtungen insoweit keine Anwendung, als dieselben um den Lohn oder als Nebenbeschäftigung verrichtet werden:

das Graben, Brechen, Waschen und die sonstige Zubereitung von Torf, Erden, Erzen und Steinen; die Bereitung von Putz-, Polier-, Klebe-, Schweiß- und Löh Mitteln; Farbenreiben; kalte Metallarbeiten, Kesselflecken, Schleifarbeiten, die Verfertigung von Schwarzwälder-Uhren, Uhrenbestandtheilen, andern Gegenständen der Kleinmechanik, kleinen Musik-Instrumenten und Instrumenten-Bestandtheilen; Musiciren und Klavierstimmen;

das Sammeln von Abfällen; das Sammeln von Schnecken, Insekten und Ameisen Eier; das Sammeln und Zurichten von Gräsern, Kräutern, Blättern, Wurzeln, Rinde und Samen, Kohlenbrennen, Cigarrenmachen;

die Bereitung von Pommeden, Räuchermitteln und andern Parfümerien; Krautschneiden; Obsttdörren; Bereitung von Lebkuchen, Nudeln, Geseß; Weben, Spinnen und Zwirnen; Verfertigung von Putz-, Flecht-, Klöppel-, Hädel-, Strich-, und Stid-Waaren; Fliß- und Reinigungs-Arbeiten; Lappen- und Faden-Färben; Sackzeichnen; die Verfertigung von ordinären Holz-, Bürsten-, Stroh- und Papier-Waaren; von Cartonage-Waaren, von Arbeiten aus Papier- oder Horn-Masse und aus Wachs; von Spielzeug und sogenannten Nürnberger-Waaren; von Kunstfachen und kleineren Arbeiten feinerer Art aus Holz, Bein, Perlmutter, &c.

die Herstellung von Schreib- und Zeichen-Materialien und Geräthen; Anstrich- und andere Verzierungs-Arbeiten; Rasieren und Frisiren.

§. 2. Frauenpersonen ist außerdem vor erlangter Volljährigkeit die selbstständige Ausübung des Waschens Bügelns, Nähens, die Verfertigung von Putz-, Hädel- und Strich-Waaren und von Blumen, sowie aller derjenigen gewerblichen Arbeiten, welche in der Regel durch Frauenpersonen verrichtet werden, dann gestattet, wenn alle dabei vorkommenden Arbeiten ausschließlich durch Frauenpersonen besorgt werden.

§. 3. Die selbstständige Ausübung des Hausirhandels mit den in den §§. 1 und 2 genannten Waaren, sowie mit gewöhnlichen Victualien, und der hausirweise Betrieb der daselbst bezeichneten Gewerbe kann erwachsenen Personen vor dem Eintritt der Volljährigkeit insoweit gestattet werden (Art. 52 des Gesetzes) als das betreffende Hausirgewerbe ohne Nachtheil auch von Minderjährigen betrieben werden kann.

§. 4. Wer im minderjährigen Alter eines oder mehrere der in den §§. 1 — 3 bezeichneten Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, bedarf hiezu der Zustimmung seines Vaters, beziehungsweise seines Vormunds.

§. 5. Der Art. 4 der neuen Gewerbe-Ordnung findet auch auf Minderjährige in der Weise Anwendung, daß sie dem Ortsvorsteher von ihrem Gewerbebetriebe Anzeige zu machen und die Erfüllung der in gegenwärtiger Verordnung vorgezeichneten Bedingungen desselben nachzuweisen haben. Ergiebt sich hiebei kein Anstand, so hat der Ortsvorsteher die im zweiten Absätze des genannten Artikels vorgeschriebene Bescheinigung mit dem Anfügen auszustellen, daß der Betreffende noch im minderjährigen Alter stehe.

Gegen die Verweigerung der Ausstellung der in dem zweiten Absätze des Art. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Bescheinigung, sowie gegen die von dem Oberamte versagte Ausstellung des Hausirausweises Art. 52) steht dem Beteiligten das Recht des Recurses nach Maßgabe des Art. 66 der neuen Gewerbe-Ordnung (am Schlusse) zu.

§. 6. Für die Beziehung Minderjähriger, welche ein Gewerbe selbstständig ausüben, zur Gewerbesteuer sind die bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Besteuerung der Gewerbe maßgebend.

§. 7. Wir behalten Uns vor, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern nach den zu machenden Erfahrungen noch weitere Gewerbe zu bestimmen, zu deren selbstständiger Ausübung Minderjährige zugelassen werden sollen.

Unsere Minister des Innern ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 11. Juni 1862.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern;  
L i n d e n

Auf Befehl des Königs  
der Chef des Geheimen Cabinets:  
M a u c l e r.

### Tagebegebenheiten.

#### Telegraphische Berichte der „Allgemeinen Zeitung.“

**Kassel, 21. Juni.** Das bisherige Ministerium wurde definitiv entlassen und ein neues gebildet, dessen Programm lautet: Wiederherstellung der Verfassung von 1831 mit dem Wahlgesetz von 1849.

**Bucharrest, 20. Juni.** Der Conseilspräsident Barbo Catargi wurde beim Austritt aus der Kammerversammlung durch zwei Pistolenschüsse ermordet. Die Thäter sind unbekannt.

**Belgrad, den 20. Juni.** Gestern wurden zwei die Post aus Constantinopel begleitende Post-Tartaren von den Pferdeknechten ermordet. Das Landvolf plünderte in den letzten Tagen. Das Standrecht ward proklamirt.

**New-York, 16. Juni.** Es wurde zu Memphis viel Baumwolle zerstört. Die dänische Regierung schlug der Bundesregierung vor: alle Neger ihren Herren abzunehmen und dieselben nach Saint Croix zu transportieren; nach dreijähriger Lehrzeit würden sie frei sein. Seward ist nicht bevollmächtigt den Antrag anzunehmen, würde ihn aber dem Congress mittheilen.

**New-York, 12. Juni.** Einem Gerichte zufolge marschirten die Separatisten von Knorville nach Nashville, die Einwohner Kentucky's unterstützten sie. Im Kongress wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Ausgabe von 150 Millionen Staatschaynoten verlangt. McLellan hat Verstärkungen erhalten.

**Röthen, 20. Juni.** Eine Versammlung von Nationalvereinsmitgliedern beschloß jüngst hier die Gründung einer

Zeitung für die Provinz Sachsen und Anhalt die unter Mitwirkung der H. H. Schulze-Delitzsch, v. Unruh, Dr. Uhle &c. im nationalen Sinne wirken soll. Das erforderliche Kapital, 6 — 7000 Thaler, soll durch Aktienzeichnung, a 5 Thaler aufgebracht werden.

\* Die Mainzer Zeitung schreibt: „Sage noch einer, daß Mainz keine kosmopolitische Stadt sei! Unsere Sprache ist deutsch, unser Gesez französisch, unsere Regierung hessendarmstädtisch, unsere Kirche römisch, unser Gouvernement österreichisch, unsere Commandantur preußisch, unsere Garnison größtentheils italienisch, unsere Post thurn- und taxisch, unser Gaswerk badisch, unser Telegraph bairisch &c.“

## Anzeigen.

### Landwirthschaftlicher Verein.

W a i b l i n g e n. Aus Anlaß des am Jakobi-Feiertag den 25. Juli d. J. in Winnenden abzuhaltenden Partikularfestes werden Prämien, an treue Dienstboten ausgetheilt.

Die männlichen Dienstboten müssen mindestens 5, die weiblichen mindestens 7 Jahre im ununterbrochenen Dienste einer Herrschaft gestanden sein, und Zeugnisse ihrer Dienstherrschaft und des Gemeinderaths ihres Aufenthaltsorts über Alter, etwaige Verwandtschaft mit der Dienstherrschaft Ehrlichkeit, Fleiß, Sparsamkeit, unbescholtenen und nüchternen Lebenswandel, bis zum 10. Juli d. J. hier einzureichen.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, die zu Prämienbewerbung berechtigten Personen, so weit sie ihnen bekannt sind, noch besonders auf diesen Aufruf aufmerksam zu machen und die Einreichung der Zeugnisse hieher zu vermitteln.

Den 14. Juni 1862. Der Vorstand.  
Wittich.

### Winnenden.

Unterzeichneter hat einen geschlossenen Garbenboden zu verpachten.

Mehger Wiedmann.

### Winnenden.

Alle Handwerksleute, welche an die Stadtspflege eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Rechnungen auf den 1. Juli der Stadtspflege einzugeben.

Stadtspflege  
Mildenberger.

### Winnenden.

Ein Handwägle in gutem Zustande hat zu verkaufen

Wer? sagt die Redaction.

### Winnenden.

Unterzeichnetem ist der Alleinverkauf für hier und Umgegend von nachfolgendem übertragen worden; und ist in Packeten von 6 — 12 fr. auch Pfundweise zu haben: neu erfundenes Kittpulver in verschiedenen Farben, zu Glas, Porzellan, Steingut, Marmor, Mablaster, Bernstein; Leimpulver, zu Holz Horn, Knochen, Perlenmutter, Elfenbein, Meerscham; Metallkitt, in Eisen, Kupfer, Messing, um jede Metalle auf kaltem Wege zu verbinden. Wer obige Gegenstände nicht selbst kitten will, kann mir solche übergeben, welche bestens besorgt werden.

Heinrich Krieger, Uhrenmacher.

Es wird ein ordentlicher junger Mensch, der das Schneiderhandwerk gründlich erlernen will unter billigen Bedingungen in die Lehre aufzunehmen gesucht.

Wo? sagt die Redaction.

### V a d n a n g.

### Wollenspinnerei- und Tuchscheererei-Empfehlung.

Nachdem ich mir die Wollenspinnerei und Tuchscheererei von G. Schäfer und Comp. d. h. hier käuflich erworben habe, dieselben durch Zweck entsprechende Verbesserungen, namentlich in Bezug der Wasserkraft erneuert habe, so erlaube ich mir, mich Allen hiesigen und auswärtigen Wollen-Consumenten in allen in dieses Fach einschlagenden Bedürfnissen mit der Versicherung reellster und promptester Bedienung zu empfehlen.

Den 10. Juni 1862.

Achtungsvoll &c.

M. Maier, Fabrikbesitzer.

### Winnenden.

Eine neue tannene Bettlade hat zu verkaufen.  
Christian Otto.

### Winnenden.

5 Eimer guten Luicken Most hat zu verkaufen.  
Gerber Fleiderer.

### Winnenden.

Wer eine Forderung an die Paulinenpflege zu machen hat, möge seine Rechnung im Laufe dieses Monats einsenden, damit auf den 1. Juli abgeschlossen werden kann.

Inspector Schmid.

### Winnenden.

Bei Unterzeichnetem sind jeden Tag frische Johannissträubchen zu haben.

Hespeler, Kaufmann.

W i n n e n d e n .

**Aufforderung zur Steuerabrechnung.**

Diejenigen Bürger, welche zur Abrechnung nicht extra geboten werden wollen, können Freitag und Samstag mit mir in meinem Hause abrechnen.

Stadtpflege

M i l d e n b e r g e r .

M i e t e n a u .

**Fahrniß-Auction.**

Am Montag den 30. Juni und Dienstag den 1. Juli 1862 wird im P f a r r h a u s e eine Fahrniß-Versteigerung abgehalten und je Morgens nach 7 Uhr begonnen werden.

Am ersten Tage kommen vor:



Gold und Silber,  
Bücher,  
Mannskleider,  
Leibweißzeug,

Waffen,  
Bette, Leinwand.

Am zweiten Tage:

ein gutes Klavier, gef. von Käferle,

Portraits,

Spiegel,

Schreiuwerk und Möbel, worunter 1 Sofa mit 6 Sesseln;

Faß- und Bandgeschirr, worunter 7 Fässer, 5, 2 — 2½, 2, 1 — ½ Eimer 4 und 2 Zini haltend,

eine Weinbütte,

Wasch und Badzuber,

circa 1 ½ Eimer 57er Wein.

Wie die Zeit reicht, wird an beiden Tagen auch verschiedener allgemeiner Hausrath ausgesetzt; wenn die Zeit nicht reicht, so wird am Mittwoch den 2. Juli 1862 die Versteigerung fortgesetzt.

Die Fahrniß ist gut.

Zu zahlreichem Erscheinen ladet ein.

Den 18. Juni 1862.

R. Gerichtsnotariat Bäcknang

R e i n m a n n .

W i n n e n d e n .

Unterzeichneter empfiehlt sehr schöne Schilffrotkämme zu sehr billigen Preisen, wie auch sonst alle gewöhnlichen und feineren Aufsteck- und Frisierkämme in schöner Auswahl.

Wilhelm S c h m i e d, Kammacher-Mstr.

W i n n e n d e n .

**Zu verkaufen.**

Ein gutes Zugpferd welches auch einspännig geht, samt Geschirr; sowie einen einspännigen Leiterwagen um billigen Preis.

Nähere Auskunft im Gasthaus z. Rößle.

Ebendasselbst circa 10 Str. altes Heu und Dehnd.

W i n n e n d e n .

Unterzeichneter hat einen großen geschlossenen Garbenboden zu verpachten; sowie einen deutschen Ofen samt Zugehör zu verkaufen.

S p r ö s s e r, Schuhmacher-Mstr.

H a n w e i l e r .

Wegen Pachtanhebung auf den 1. Juli wird ein noch guter 2 ½ jähriger Farren feil, wofür Garantie geleistet wird.

Johannes S c h w a r z .

W i n n e n d e n .

Unterzeichneter hat 400 fl. Pflegschaftsgeld zu 4 ½ % gegen genügende Sicherheit sogleich auszuleihen.

S c h w a r z, Knopfmacher.

W i n n e n d e n .

**Geschäfts-Empfehlung.**

Der Unterzeichnete macht einem hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebenste Anzeige daß er als Sattlermeister sein Geschäft angefangen und alle in sein Fach einschlagende Artikel aufs beste und billigste zu haben sind.

Gottlieb M a i e r, Sattlermstr.

wohnhaft am Mühlthor,

in Schneider Burkhardt'smayer's Hause.

W i n n e n d e n .

Der Unterzeichnete bringt bei jetziger Verbrauchszeit seinen Turnzeug in gefällige Erinnerung.

Fr. Schnepfle.

W i n n e n d e n .

Heute Donnerstag den 26. d. Mts. Abends halb 8 Uhr ist Bürger-Gesellschaft bei August Weif Bäcker.